



## Verdachtsmeldungen

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben (es sich also um „schmutziges Geld“ handelt)? Oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt? Dann sind Sie verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) über das Meldeportal GoAML zu melden. Dort haben Sie sich auch verpflichtend zu registrieren.

Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen finden Sie direkt bei der Generalzolldirektion (FIU) unter [www.fiu.bund.de](http://www.fiu.bund.de).

### Wichtiger Hinweis für Güterhändler:

Die Meldepflicht gilt dabei für alle Güterhändler unabhängig von der Zahlungsart (bar oder unbar) und der Höhe des Geschäfts - also auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 2.000/10.000 €!



## Weitere Informationen

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)) unter: Themen – Wirtschaft, Kultur und Kommunales - Geldwäscheprävention

## Aufsicht

In Nordrhein-Westfalen obliegt die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor gemäß § 50 Nr. 9 GwG in Verbindung mit Nr. 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 Gewerberechtsverordnung den Bezirksregierungen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Das Geldwäschegesetz sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren, bei Bedarf Maßnahmen anordnen und Zu widerhandlungen mit Bußgeldern von bis zu 5 Millionen € ahnden. Sie haben hierfür besondere Betretungs- und Kontrollrechte.

## Ansprechpartner

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 34  
Telefon: 0251 411-0  
E-Mail:  
[geldwaeschepraevention@brms.nrw.de](mailto:geldwaeschepraevention@brms.nrw.de)

## Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?!



**Pflichten nach dem Geldwäschegesetz für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen**

## Zweck des Geldwäschegegesetzes

Geldwäsche - das klingt nach organisier-tem Verbrechen und internationaler Krimi-nalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Kon-zerne, sondern auch regional tätige Be-triebe. Rechtschaffene Unternehmen wer-den von Kriminellen nicht selten miss-braucht, um Geld zu waschen. Diese ver-suchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schwe-rem Straftaten so in den legalen Wirt-schaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

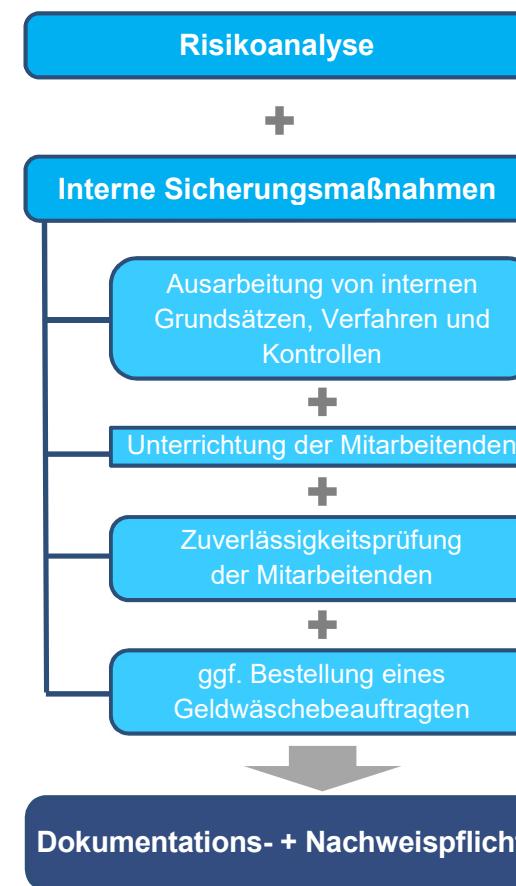
Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegegesetz (GwG) - und verpflichtet in Deutschland tätige Wirt-schaftsakteure, bei der Geldwäscheprä-vention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungs-pflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „Verpflichtete“ genannt. Hierzu gehören u.a. auch Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsvermitt-ler, Finanzunternehmen, Rechtsdienstleis-ter und Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder.

Die Pflichten nach dem Geldwäschege-setz lassen sich in drei Sparten aufteilen:

- Risikomanagement
- Sorgfaltspflichten
- Verdachtsmeldungen

## Risikomanagement

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem GwG verpflichteten Personen und Un-ternehmen – bei Güterhändlern, soweit sie Bargeschäfte ab 2.000 €/10.000 € oder mehr tätigen – in ihrem Unternehmen ein wirksames Risikomanagement mit folgen-den Komponenten zu installieren:



## Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung (Güterhändler bei Bargeschäften ab 2.000 €/10.000 €) haben die Verpflichteten nach dem GwG insbesondere folgende Sorg-faltspflichten zu erfüllen:

